



## ***Wichtige Anpassungen der Infektionsschutzverordnung im Überblick***

- In den folgenden Bereichen gilt künftig die 3G-Regelung (zuvor 2G):
    - Einzelhandel
    - körpernahe Dienstleistungen
    - Gastronomie
  - In den folgenden Bereichen gilt fortan ebenfalls die 3G-Regelung:
    - Regelmäßige Inanspruchnahme von Beratungsangeboten
    - Publikumsverkehr bei Gerichten
  - Sportveranstaltungen sind wieder mit Zuschauern zulässig, die bestehenden Regelungen für Veranstaltungen gelten analog
  - Schwimmbäder, Thermen und Saunen dürfen wieder öffnen, es gilt die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung
  - Die verpflichtende Kontaktpersonennachverfolgung, z.B. in Gaststätten, entfällt zugunsten einer allgemeinen Empfehlung, insbesondere die Corona-Warn-App zur Kontaktnachverfolgung zu nutzen
  - Für alle G-Beschränkungen kann ein Prüfnachweis ausgegeben werden („Bändchen-Regelung“) – die Gültigkeit des Nachweises ist auf den Ausgabetag zu beschränken
-